

HAUSHALTSSATZUNGEN
der Stadt Hameln
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 89 Satz 1 NKomVG hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln in einem Eilverfahren folgende Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird

1. im Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	141.756.820 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	142.761.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	55.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	138.119.190 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	130.848.610 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.787.710 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	42.704.880 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	30.917.170 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.171.720 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	180.824.070 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	180.725.210 Euro

(2) Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2021** wird

1. im Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	141.429.890 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	142.760.450 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	22.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	136.880.490 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	130.242.440 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	13.350.490 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	29.774.330 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	19.440.640 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.599.640 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	169.671.620 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	170.616.410 Euro

(3) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das **Haushaltsjahr 2020** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.282.970 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.282.970 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.259.570 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.646.670 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.186.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	293.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	26.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.553.370 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.859.970 Euro

(4) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das **Haushaltsjahr 2021** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.417.990 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.417.990 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.394.590 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.702.360 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.168.110 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	154.390 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	27.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.548.980 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.897.470 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2020** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **30.917.170 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2021** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **16.423.840 Euro** festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2020** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf **293.800 Euro** festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2021** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf **154.390 Euro** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen 2020** wird auf **20.309.440 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen 2021** wird auf **12.878.110 Euro** festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2020 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2021 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 Euro** festgesetzt.

- (3) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

§ 5

- (1) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das **Haushaltsjahr 2020** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 515 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 455 v.H. |

- (2) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das **Haushaltsjahr 2021** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 515 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 455 v.H. |

§ 6

- (1) Für die Befugnis des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 250.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.
Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen,
Nr. 1) die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt,
Nr. 2) die der Verrechnung dienen,
Nr. 3) die wirtschaftlich durchlaufend sind,
Nr. 4) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
Nr. 5) die für Abschreibungen,
Nr. 6) für abschlusstechnische Buchungen,
Nr. 7) zur Leistung an den Betriebshof und
Nr. 8) die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.
- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen und zur Bilanzierung von Rückstellungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG der rechtlich unselbständigen Stiftungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall werden im Zuge der Jahresrechnung durch eine Rücklagenentnahme gedeckt. Unterjährige Mittelbereitstellungen sind nicht erforderlich.
- (4) Nr. 1) Bevor Investitionen in Höhe von über 100.000 Euro beschlossen werden, ist durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Unabhängig von der Höhe einer Investition muss vor Beginn eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden (§ 12 Abs. 1 KomHKVO).

Nr. 2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen in Höhe von über 500.000 Euro werden veranschlagt, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die gesamten Auszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind (§ 12 Abs. 2 KomHKVO).

Hameln, den 03.04.2020


Claudio Griese
Oberbürgermeister



GS